

Nochmals: Zu den Anteilen an Kapitalanlage- und Immobilienfonds „ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen“ (§ 1 Z 6 lit c WAG 2007)

Eine Duplik auf die Replik von Kreisler, ZFR 2010, 22

Unserem in der letzten Ausgabe erschienenen Beitrag „Zu den Anteilen an Kapitalanlage- und Immobilienfonds „ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen“ (§ 1 Z 6 lit c WAG 2007)“ (ZFR 2010, 17) ist bereits in selbiger Ausgabe eine prompte Replik Kreislers gefolgt, wonach die von uns angestellten Überlegungen „methodisch nicht überzeugen“ könnten. In der folgenden Duplik wird auf Kreislers kritische Argumente im Einzelnen eingegangen.

1. OGA-Begriff im Allgemeinen

Auf Kritik Kreislers sind zunächst unsere Ausführungen zum OGA-Begriff im Allgemeinen gestoßen: „Nach Bergmann/Habsburg-Lothringen soll sich Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID auf einen ‚allgemeinen OGA-Begriff‘ beziehen, dessen Begriffsinhalt im Wege eines ‚Umkehrschlusses‘ aus dem 6. Erwägungsgrund zur OGAW-RL und Art 1 Abs 2 OGAW-RL abgeleitet werden könne. [...] Eine solche Vorgehensweise ist jedoch methodisch wenig überzeugend. Der sachliche Anwendungsbereich der OGAW-RL ist schließlich auf bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren beschränkt [...] Aus einer Umkehrung bestimmter, für einen OGAW charakteristischer Merkmale kann daher per se nichts gewonnen werden“.¹⁾

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Zwar beschränkt sich der Anwendungsbereich der OGAW-RL²⁾ grundsätzlich auf bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Nichtsdestotrotz können aus dieser aber auch Anhaltspunkte für die Charakterisierung des (die OGAW mitumfassenden) allgemeinen OGA-Begriffs gewonnen werden. Nach dem 6. Erwägungsgrund der OGAW-RL sollte die Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zunächst auf „Organismen für gemeinsame Anlagen des nicht geschlossenen Typs beschränkt werden, die ihre Anteile beim Publikum in der Gemeinschaft vertreiben und deren einziges Ziel die Anlage in Wertpapieren ist“. Ein Umkehrschluss dieser Erwägung ergibt, dass der unions-

rechtliche Begriff der Organismen für gemeinsame Anlagen neben OGAW iSd OGAW-RL auch solche Konstrukte erfassen muss, die diese für die Charakterisierung als richtlinienkonforme OGAW immanenten Kriterien nicht erfüllen,³⁾ somit anders als Letztere

- als Kapitalanlage des geschlossenen Typs strukturiert sind (dh Anteile in bloß begrenzter Anzahl ausgeben bzw diese nicht auf Verlangen der Anteilsinhaber zurückgenommen und ausbezahlt werden),
- nicht dem breiten Publikum, sondern nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, oder
- das erhaltene Kapital in andere Veranlagungsgegenstände als Wertpapiere (bzw die anderen zulässigen liquiden Finanzanlagen iSd Art 19 Abs 1 OGAW-RL) investieren.

Dieser aus dem 6. Erwägungsgrund der OGAW-RL gewonnene Eindruck wird durch Art 1 Abs 2 OGAW-RL bestätigt, wonach als OGAW bloß „diejenigen Organismen anzusehen [sind ...] deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen [...] liquiden Finanzanlagen zu investieren, und [...] deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden“. Der Möglichkeit, aus der OGAW-RL Anhaltspunkte für den allgemeinen OGA-Begriff gewinnen zu können, kann auch Kreislers Einwand keinen Abbruch tun, dass mit dieser nur bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren koordiniert und somit „[e]ine (allfällige) Koordinierung anderer Fondstypen, die von der OGAW-RL nicht erfasst sind, [...] letztlich einem späteren Zeitpunkt vorbehalten“⁴⁾ werden sollte.

Unrichtig ist Kreislers Wiedergabe unserer Ausführungen, der „Begriffsinhalt“ des OGA-Begriffes könne uE „im Wege eines ‚Umkehrschlusses‘ aus dem 6. Erwägungsgrund zur OGAW-RL und Art 1 Abs 2 OGAW-RL abgeleitet werden“.⁵⁾ Vielmehr haben wir aus diesen Stellen der OGAW-RL lediglich im Sinne der obigen Darstellung abgeleitet, dass es für die Charakterisierung „eines Konstrukts als allgemeiner OGA gleichgültig sein

1) Kreisler, ZFR 2010, 22 (22).

2) Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl L 375/3 ff (31. 12. 1985), geändert durch Richtlinie 88/220/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl L 100/31 f (19. 4. 1988), Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995, ABl L 168/7 ff (18. 7. 1995), Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000, ABl L 290/27 f (17. 11. 2000), Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002, ABl L 41/20 ff (13. 2. 2002), Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002, ABl L 41/35 ff (13. 2. 2002), Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, ABl L 145/1 ff (30. 4. 2004), Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005, ABl L 79/9 ff (24. 3. 2005) und Richtlinie 2008/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, ABl L 76/42 f (19. 3. 2008), berichtigt durch Berichtigung 2004/39/EG, ABl L 45/18 ff (16. 2. 2005).

3) Andernfalls wäre eine Einschränkung des OGAW-Begriffs auf jene OGA, die diese Kriterien erfüllen, überflüssig.

4) Kreisler, ZFR 2010, 22 (22).

5) Kreisler, ZFR 2010, 22 (22).

muss, ob die kollektive Kapitalanlage dem breiten Publikum oder nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist, in welche Art von Veranlagungsgegenständen das erhaltene Kapital investiert wird, und ob die Kapitalanlage offen strukturiert ist und somit Anteile in unbegrenzter Anzahl ausgegeben sowie diese auf Verlangen der Anteilshaber zurückgenommen bzw. ausbezahlt werden, oder ob es sich um eine Kapitalanlage des geschlossenen Typs handelt“.⁶⁾

Kreisl räumt in weiterer Folge ein, keineswegs in Abrede stellen zu wollen, dass „bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch⁷⁾ bestimmte Mindestanforderungen an ‚Organismen für gemeinsame Anlagen‘ [...] zu stellen sein werden und diese auch der OGAW-RL immanent sind [...] Mit Heidinger/Paul wird hier insb. auf den Grundsatz der Risikostreuung als ein für das Verständnis einer jeden Fondskonstruktion grundlegendes Element zu verweisen sein“.⁸⁾ Dass sich unserer „methodisch wenig überzeugend[es]“⁹⁾ OGA-Begriffsverständnis¹⁰⁾ mit jenem von Heidinger/Paul¹¹⁾ deckt, verschweigt Kreisl freilich.

2. Anknüpfung der MiFID an den allgemeinen OGA-Begriff

Abgesehen von der Kritik zur Ableitung unseres inhaltlichen OGA-Begriffsverständnisses hinterfragt Kreisl unsere Ausführungen auch dahin gehend, ob „durch Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID tatsächlich auf einen derartig weit gezogenen, von der Regelungskonzeption der OGAW-RL weitgehend gelösten, Fondsbegriff Bezug genommen wird“.¹²⁾ Unstrittig¹³⁾ dürfte zunächst sein, dass von den in Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID¹⁴⁾ angeführten „Organismen für gemeinsame Anlagen“ grundsätzlich auch solche OGA erfasst werden, die nicht der OGAW-RL unterliegen. Das ergibt

- einerseits die ebenfalls die Wortfolge „Organismen für gemeinsame Anlagen“ enthaltende Ausnahmebestimmung des Art 2 Abs 1 lit h MiFID, nach welcher „Organismen für gemeinsame Anlagen [...] unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden,“ vom persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der MiFID ausgenommen werden,¹⁵⁾ sowie
- andererseits ein Blick auf Art 4 Abs 1 Z 24 MiFID, wo die Richtlinie klar zu Ausdruck bringt, dass sie im Gegensatz zu Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID bloß „bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“ erfassen möchte.

6) Bergmann/Habsburg-Lothringen, ZFR 2010, 17 (18 f).

7) Das für „Organismen für gemeinsame Anlagen“ ein vom juristischen Sprachgebrauch zu unterscheidender (vgl. F. Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff [1991] 438 ff) allgemeiner Sprachgebrauch existiert, ist uE zu bezweifeln (dem „Duden“ ist ein solcher Begriff jedenfalls nicht bekannt).

8) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

9) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

10) Vgl. Bergmann/Habsburg-Lothringen, ZFR 2010, 17 (18 ff).

11) Siehe ausführlich Heidinger/Paul, InvFG § 20a Anm 9 f.

12) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

13) Davon gehen auch Kreisl, ZFR 2010, 22 (23) und der österreichische Gesetzgeber aus, wenn Letzterer die in Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID angeführten „Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Zuge der Implementierung in § 1 Z 6 lit c WAG 2007 über den OGAW-Begriff hinaus mit der Wendung „in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen“ konkretisiert hat (vgl. ausführlich zu § 1 Z 6 lit c WAG 2007 Bergmann/Habsburg-Lothringen, ZFR 2010, 17 [17 ff]).

14) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl L 145/1 ff (30. 4. 2004).

15) Kreisl, ZFR 2010, 22 (23).

Es ist davon auszugehen, dass gleichen Begriffen einer unionsrechtlichen Richtlinie derselbe Inhalt beizumessen ist,¹⁶⁾ somit das OGA-Begriffsverständnis von Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID mit jenem von Art 2 Abs 1 lit h MiFID übereinstimmt.¹⁷⁾ Welche OGA von diesen Bestimmungen gemeint sind, werde nach der Auffassung von Kreisl „durch die MiFID nicht weiter definiert“.¹⁸⁾ Mangels Definition seien die gegenständlichen Bestimmungen der MiFID „vor dem Hintergrund der übrigen gemeinschaftsrechtliche[n] Vorschriften, insb. jenen des Kapitalmarktrechts auszulegen. Es ist daher zunächst auf die in den relevanten Regelungsmaterien auffindbaren Definitionen zurückzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist hier auf Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL zu blicken, der eine spezifische Definition für jene nicht richtlinienkonformen Organismen (andere Organismen für gemeinsame Anlagen) enthält, die einem OGAW „so ähnlich sind“, dass sie als zulässige Investments für einen OGAW in Frage kommen“.¹⁹⁾ „Es handelt sich dabei um Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, die nicht sämtliche Voraussetzungen der OGAW-RL erfüllen und daher durch die OGAW-RL nicht harmonisiert sind: Solche OGA müssen ihre Gelder zwar beim Publikum beschaffen, jedoch ihre Anteile nicht innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets öffentlich vertreiben; sie müssen die quantitativen Veranlagungsgrenzen der OGAW-RL nicht einhalten, dürfen jedoch nur in die nach der OGAW-RL zulässigen Veranlagungen (Eligible Assets) investieren“.²⁰⁾ In Hinblick auf die Intention des Richtliniengabers, durch die Ausnahmebestimmung des Art 2 Abs 1 lit h MiFID alle in Betracht kommenden Formen von Kapitalanlagefonds zu erfassen, räumt Kreisl jedoch ein, dass die gegenständliche „Definition des Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL [...] zu eng [erscheint], um sie ohne Weiteres Anhang I Abschnitt C Punkt 3 und damit auch Art 2 Abs 1 lit h MiFID zugrunde legen zu können: [...] Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL umfasst [...] weder Spezialfonds noch Immobilien(spezial)fonds, da diese einerseits ihre Gelder nicht beim Publikum beschaffen, andererseits in Veranlagungsgegenstände investieren, die nach der OGAW-RL dem Grunde nach keine zulässigen Investments darstellen“.²¹⁾ Als möglicher Ausweg komme nach Ansicht von Kreisl „eine (vorsichtige) Erweiterung des in Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL enthaltenen OGA-Begriffs für den Anwendungsbebereich des Art 2 Abs 1 lit h bzw. den Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID in Betracht. Eine solche könnte durch die teleologische Reduktion der in Art 1 Abs 2 erster Gedankenstrich OGAW-RL genannten Kriterien ‚beim Publikum beschaffte Gelder‘ und ‚in Art 19 Abs 1 genannte liquide Finanzanlagen‘ erreicht werden. Dies würde im Ergebnis zu einer möglichst weitgehend am Regelungskonzept der OGAW-RL orientierten OGA-Definition führen, die auch für die Regelungszwecke der MiFID praktikabel erscheint. [...] Schlussendlich ist davon auszugehen, dass die MiFID den Begriff ‚Organismen für gemeinsame Anlagen‘ jedenfalls im Lichte des durch die OGAW-RL vorgeprägten Fondskonzepts verwendet hat, sodass damit nur jene OGA erfasst werden sollten, die ‚strukturell‘ dem durch die OGAW-RL vorgegebenen Regelungskonzept entsprechen und nicht ‚kollektive Kapitalanlagen‘ im weitest möglichen Wortsinn“.²²⁾

16) Vgl. in diesem Zusammenhang ähnlich auch Züger, Missbrauch im europäischen Unternehmenssteuerrecht, in Gassner/Lang, Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen (1998) 549 (557) mit Verweis auf Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht (1994) 78.

17) Davon ebenfalls ausgehend Kreisl, ZFR 2010, 22 (23).

18) Kreisl, ZFR 2010, 22 (23).

19) Kreisl, ZFR 2010, 22 (23).

20) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

21) Kreisl, ZFR 2010, 22 (23).

22) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

Dem ist Folgendes zu entgegnen: In Hinblick auf den vom selben OGA-Verständnis wie Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID geprägten Art 2 Abs 1 lit h MiFID, welcher Organismen für gemeinsame Anlagen nach dessen ausdrücklichen Wortlaut „unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden“, erfasst, besteht uE kein Interpretationsspielraum, welcher ein Auslegungsergebnis dahin gehend zulassen würde, dass die gegenständlichen Bestimmungen an einen engeren als den allgemeinen OGA-Begriff anknüpfen könnten. So dürfte im Ergebnis wohl auch N. Raschauer zu verstehen sein, nach dessen Auffassung die Ausnahmeregelung des Art 2 Abs 1 lit h MiFID „umfassend zu interpretieren ist (arg: ‚unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert worden sind‘)“.²³⁾ Ein solch weites, dem Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID zugrunde gelegtes OGA- bzw durch dieses iVm Art 4 Abs 1 Z 17 MiFID bedingtes Finanzinstrumente-Verständnis erscheint auch in Hinblick auf die insbesondere im 2. und 31. Erwägungsgrund der MiFID zum Ausdruck kommende Zielsetzung des Anlegerschutzes sowie der im 4. Erwägungsgrund angeführten Intention, die Liste der Finanzinstrumente um solche zu erweitern, die „unter aufsichtsrechtlichen Aspekten traditionellen Finanzinstrumenten vergleichbar sind“, sinnvoll.

Nach Kreisl werde „durch die MiFID nicht weiter definiert“, an welche OGA Art 2 Abs 1 lit h bzw Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID anknüpfen. Dies scheint insofern unzutreffend zu sein, als der Richtlinienggeber mit der in Art 2 Abs 1 lit h MiFID enthaltenen Wortfolge „unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert worden sind“ uE eindeutig zum Ausdruck bringt, dass er an das weite allgemeine, sämtliche (unionsrechtlich koordinierte und nicht koordinierte) Konstrukte kollektiver Kapitalanlagen erfassende OGA-Begriffsverständnis anknüpfen möchte.

Nach Kreisl seien die gegenständlichen Bestimmungen der MiFID vor dem Hintergrund der übrigen unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jenen des Kapitalmarktrechts auszulegen. Dabei sei „zunächst auf die in den relevanten Regelungsmaterien auffindbaren Definitionen zurückzugreifen“.²⁴⁾ Ein solcher Auffckgriff auf in relevanten Regelungsmaterien auffindbare Definitionen scheint jedoch in Widerspruch zu den Intentionen des Richtlinienggebers zuzustehen, der in Art 2 Abs 1 lit h MiFID (wie bereits mehrfach zitiert) ausdrücklich festhält, dass Organismen für gemeinsame Anlagen „unabhängig davon, ob sie auf Gemeinschaftsebene koordiniert worden sind“, erfasst werden sollen und damit gerade nicht an vorhandene Definitionen bestimmter Arten von OGA anknüpfen möchte.

Kreisl legt Art 2 Abs 1 lit h bzw Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID schließlich ein um die beiden in Art 1 Abs 2 TS 1 MiFID angeführten Erfordernisse „beim Publikum beschaffte Gelder“ und „in Artikel 19 Absatz 1 genannten liquiden Finanzanlagen“ reduziertem Verständnis der „andere[n] Organismen für

gemeinsame Anlagen“ iSd Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL zugrunde. Dabei scheint er jedoch zu übersehen, dass die „andere[n] Organismen für gemeinsame Anlagen“ iSd Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL die klassischen OGAW, die sämtliche Voraussetzungen der OGAW-RL erfüllen, nicht umfassen. Unterstellt man Kreisl, dass er entgegen seinen Ausführungen²⁵⁾ nicht bloß an die „andere[n] Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich“, sondern an den gesamten Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL („nach dieser Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich“) anknüpfen wollte, so dürfte sich sein dem Art 2 Abs 1 lit h bzw Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID zugrunde gelegtes, um die Erfordernisse der Beschaffung der Gelder beim Publikum und der Investition in Wertpapiere bzw andere liquide Finanzanlagen reduziertes Verständnis von jenem des allgemeinen OGA-Begriffs im Wesentlichen bloß darin unterscheiden, dass von Letzterem auch geschlossen strukturierte Konstrukte kollektiver Kapitalanlagen erfasst werden. Im Ergebnis ähnelt dieses Verständnis jenem des allgemeinen OGA-Begriffes somit mehr als Kreisl vermeint. Dass bei einem solchen Verständnis noch von einer „möglichst weitgehend am Regelungskonzept der OGAW-RL orientierten OGA-Definition“²⁶⁾ gesprochen werden kann, bei der von Art 2 Abs 1 lit h bzw Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID „nur jene OGA erfasst werden [...], die ‚strukturell‘ dem durch die OGAW-RL vorgegebenen Regelungskonzept entsprechen“²⁷⁾ erscheint zweifelhaft zu sein. Vielmehr hätte auch ein solches Verständnis kaum mehr etwas mit dem Regelungskonzept der OGAW-RL gemein.

3. Resümee

Auch nach Kreisls kritischer Replik auf unsere Ausführungen in der letzten Ausgabe (ZFR 2010, 17) halten wir an diesen vollinhaltlich fest. Die Beantwortung der Frage, wessen Überlegungen (um es mit Kreisls Worten zu sagen) „methodisch nicht überzeugen“²⁸⁾ können, sei dem kritischen Leser vorbehalten.

Anmerkung der Herausgeber:

Die Schrifteleitung geht davon aus, dass in gegenständlicher Angelegenheit alle Argumente auf dem Tisch liegen und betrachtet die Diskussion für beendet.

25) „Hier ist zunächst Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL von Relevanz, der von ‚andere[n] Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art 1 Abs 2 erster und zweiter Gedankenstrich mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat‘ spricht [...]. Wie zu zeigen sein wird, bietet die gegenständliche Definition des Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL einen möglichen Ansatzpunkt für die Interpretation der in Anhang I Abschnitt C Punkt 3 MiFID genannten Organismen“ (Kreisl, ZFR 2010, 22 [22]) bzw „Vor diesem Hintergrund ist hier auf Art 19 Abs 1 lit e OGAW-RL zu blicken, der eine spezifische Definition für jene nicht richtlinienkonformen Organismen („andere Organismen für gemeinsame Anlagen“) enthält, die einem OGAW ‚so ähnlich sind‘, dass sie als zulässige Investments für einen OGAW in Frage kommen“ (Kreisl, ZFR 2010, 22 [23]).

26) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

27) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

28) Kreisl, ZFR 2010, 22 (22).

23) Kreisl/N. Raschauer, Der erlaubte Geschäftsbereich einer KAG für Immobilien im Lichte des europäischen Kapitalmarktrechts, wbl 2009, 313 (315), wobei das gegenständliche Kapitel ausweislich FN 1 von N. Raschauer verfasst wurde.

24) Kreisl, ZFR 2010, 22 (23).



Der Autor:

Dr. Sebastian Bergmann, LL.M., ist Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz.



Die Autorin:

Mag. Magdalena Habsburg-Lothringen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.